

Jugendordnung

§1 Name

Die „TSV NRW Jugend“ ist die Jugendorganisation im Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TSV NRW). Sie wird von den jugendlichen Mitgliedern des TSV NRW, den Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Jugendvorstandes des TSV NRW gebildet.

Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Mitglieder der Mitgliedsvereine des TSV NRW, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Zugehörigkeit

Die TSV NRW Jugend ist Bestandteil des TSV NRW. Sie darf nichts unternehmen, was gegen das Ansehen und die Satzung des TSV NRW verstößt. Sie hat eine eigene Geschäftsführung und eine eigene Finanzverwaltung.

§ 3 Zweck

Die TSV NRW Jugend fördert den Breiten- und Wettkampfsport. Sie sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder des TSV NRW an der Verbandsarbeit. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zu sozialem Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken. Sie unterhält Verbindung zu anderen Verbänden, Jugendorganisationen und ähnlichen Institutionen und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

§ 4 Grundsätze und Aufgaben

Die TSV NRW-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die TSV NRW-Jugend verurteilt jegliche Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die TSV NRW-Jugend bekennt sich zum Tauchsport und zur olympischen Idee, sie setzt sich für die erklärten Ziele des TSV NRW ein. Die TSV NRW-Jugend ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben vom Verband abhängig, führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung, sofern nicht gegen die Satzung, die Grundsätze der guten Verbandsführung verstößt.

Die TSV NRW-Jugend ist auf folgenden Gebieten tätig:

- a) Förderung des Tauchsports
- b) Förderung des Jugendwettkampfsports
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Lehrarbeit
- e) Jugenderholung
- f) politische und kulturelle Jugendbildung
- g) aktiver Gewässer- und Umweltschutz

§ 5 Organe

Organe der TSV NRW Jugend sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendvorstand.

§ 6 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der TSV NRW Jugend. Sie setzt sich aus dem Jugendvorstand und den Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine zusammen. Die Vereine haben angefangener 10 jugendlicher Mitglieder eine Stimme. Die Mitgliederstärke wird der letzten Bestandserhebung an den Landessportbund entnommen.

Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Jugendseite der Homepage des TSV NRW unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Wunsch wird die Einladung per e-mail zugestellt. Auf schriftlichen Antrag beim Jugendvorstand wird sie Mitgliedsvereinen des TSV NRW auch schriftlich zugestellt.

Über Termin und Ort entscheidet der Jugendvorstand. Die Jugendversammlung kann auch ganz oder teilweise virtuell, ohne physische Präsenz der Teilnehmenden, durchgeführt werden.

Außerordentliche Jugendversammlungen können im Bedarfsfall jederzeit durch den Jugendvorstand einberufen werden.

Auf Antrag von mindestens 10% der Mitgliedsvereine des TSV NRW muss eine außerordentliche Jugendversammlung durch den Jugendvorstand einberufen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung erfolgt wie bei einer ordentlichen.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und der Kassenprüfer,
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
3. Entlastung des Jugendvorstandes,
4. Wahl des Jugendvorstandes und der Kassenprüfer,
5. Beschluss über vorliegende Anträge.

Anträge an die Jugendversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Jugendvorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung die Dringlichkeit des Antrages per Abstimmung bestätigt. Für die Annahme eines Dringlichkeitsantrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 7 Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 8 Jugendvorstand

Die Mitglieder des Jugendvorstandes und die Kassenprüfer werden von der Jugendversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie können über 21 Jahre alt sein. Der Vorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb des TSV NRW verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitz;

Aufgabe des 1. Vorsitzes ist die Vertretung der TSV NRW Jugend als Vorstandsmitglied im Vorstand des TSV NRW, die Koordination und Weiterentwicklung der Jugendarbeit sowie die Vertretung der TSV NRW Jugend in der Landessportjugend und beim VDST.

2. stellvertretendem Vorsitz

Der stellvertretende Vorsitz nimmt im Falle der Verhinderung die Aufgaben des 1. Vorsitzes der TSV NRW Jugend wahr.

3. Finanzen,

§ 9 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Jugendwettkampfsport

Die Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Jugendwettkampfordnungen des Verbandes Deutscher Sporttaucher.

§ 11 Zustimmung

Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung verabschiedet. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes des TSV NRW.

Verabschiedet auf der ordentlichen Jugendversammlung, Duisburg, 12.02.2023
Zustimmung des Vorstandes am XX.XX.202X